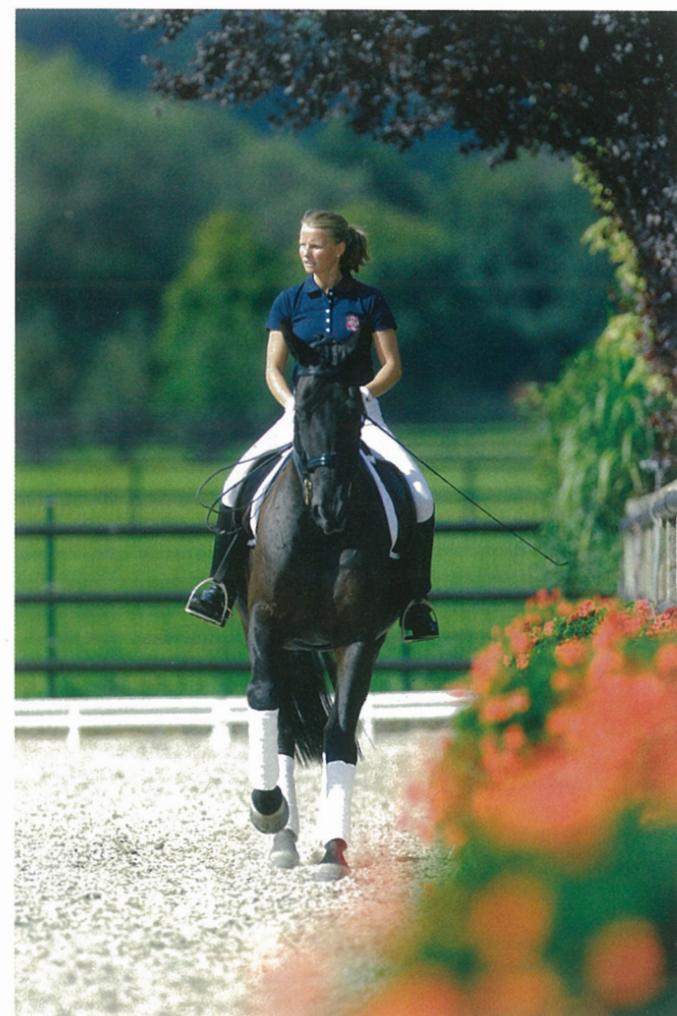


## Aktuelles aus den Gerichtssälen

Ein Hengst zeigte nach misslungener Kastration Hengstmanieren und war daher für den vorgesehenen Zweck ungeeignet, was der Verkäufer aber arglistig verschwiegen hatte. Der Käufer durfte daher den Kaufpreis sofort mindern. Diese und andere Fragen beschäftigten in den letzten Wochen und Monaten die höchsten deutschen Gerichte. Interessante neue Urteile rund um das Pferd stellt Rechtsanwältin Sophia Howest vor.



Wer im Dressursport einen Wallach reiten möchte, muss sich darauf verlassen können, dass das Pferd erfolgreich kastriert wurde. Bei einem „Klopphengst“ muss der Verkäufer den Preis anteilig erstatten.

### „Klopphengst“ – sofortige Minderung

Der Käufer darf den Kaufpreis sofort mindern, wenn der Verkäufer einen an sich behebbaren Mangel arglistig verschwiegen hat.

Das höchste deutsche Gericht, der Bundesgerichtshof (BGH), beschäftigte sich unter dem Az.: VIII ZR 210/06 vom 9.1.2008 mit einem Wallach, der als Dressurpferd für 45.000 Euro verkauft worden war. Das Pferd zeigte jedoch aufgrund einer nicht vollständig gelungenen Kastration Hengstmanieren und war daher laut Käuferin für den vorgesehenen Zweck als Dressurpferd weniger geeignet. Der Verkäufer hatte dies jedoch arglistig verschwiegen. Die Käuferin verlangte die Rückzahlung der Hälfte des Kaufpreises, was die gerichtlichen Vorinstanzen abgewiesen hatten, weil die Käuferin nicht zunächst eine medizinisch mögliche Nachoperation – also Nachbesserung – unter Fristsetzung verlangt hatte. Der BGH hielt ein solches „Nacherfüllungsverlangen“ angesichts der Arglist für entbehrlich, weil das zerstörte Vertrauensverhältnis aus der Sicht der Käuferin eine Mängelbeseitigung durch den Verkäufer unzumutbar mache.

Mit dieser Entscheidung hat der BGH seine Rechtsprechung bekräftigt, wonach ein die sofortige Rückabwicklung des Kaufvertrags rechtfertigendes Interesse des Käufers im Regelfall anzunehmen ist, wenn der Verkäufer dem Käufer einen Mangel bei Abschluss des Kaufvertrags arglistig verschwiegen hat. Dies hatte der BGH im Jahr 2006 bereits für den sofortigen Rücktritt von einem Grundstückskaufvertrag entschieden (V ZR 249/05).

#### Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an:  
Rechtsanwältin Kristin Sophia Howest  
Elbchaussee 485, 22587 Hamburg  
Tel.: 040 86 60 62 0, ra@howestundpartner.de

### Frisches Heu – Pferd eingeschläfert

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hatte unter dem Az. 12 U 73/07 vom 17.01.2008 folgenden Fall zu entscheiden: Ein Reitanlagenbetreiber verlangte als Kläger von dem Besucher seines Hofes Schadensersatz, weil dieser im Juli 2005 von einem im Innenhof der Reitanlage abgestellten Anhänger herab gefallenes loses Heu an drei Pferde verfüttert hatte. Der Kläger trug vor, die vom Beklagten gefütterten Pferde hätten deswegen am nächsten Tag Koliken erlitten, eines der Tiere habe eingeschläfert werden müssen. Er verlangte Erstattung des Wertes der eingeschläferten Stute sowie deren ungeborenen Fohlens sowie Kosten für die Pflege und Betreuung der erkrankten Tiere und Entsorgung der verendeten Stute.

Der Beklagte wendete ein, er habe nicht gewusst, dass das Füttern von Pferden mit frischem Heu zu Koliken führen könne. Das Landgericht Karlsruhe als Vorinstanz sah dieses Argument ein, stellte fest, dass dem Beklagten ein Fahrlässigkeitsvorwurf nicht gemacht werden könne und wies die Klage ab.

Das OLG Karlsruhe als Berufungsinstanz sah den Fall allerdings anders. Der Beklagte hatte nach Ansicht des OLG durchaus fahrlässig gehandelt. Da er nach eigener Darstellung weder nähere Erfahrung mit Pferden hatte, noch über die Nahrungsgewohnheiten der Tiere informiert war, musste ihm klar sein, dass er keinerlei Kenntnisse über Nahrungsunverträglichkeiten hatte und er schon deshalb gehalten war, jegliche Gabe von Futter zu unterlassen. Außerdem hätte er erkennen können und müssen, dass eine unregelmäßige und unkontrollierte Zufütterung eine Gefahr für die Gesundheit der Tiere darstellen konnte. Dass es nicht zum Allgemeinwissen gehören mag, dass frisches Heu für Pferde gefährlich ist, vermöge ihn deshalb aber nicht zu entlasten. Es wäre ihm ohne weiteres möglich gewesen, von der Fütterung der Pferde abzusehen.



Frisches Heu darf nicht verfüttert werden. Das weiß der unbedarfte Besucher eines Reitstalls zwar nicht, aber er hätte mangels Kenntnis über Pferdefütterung nicht eigenmächtig Heu geben dürfen. Foto: Frieler

### „Katzenvall“ gilt auch für Pferde

Der BGH beschäftigte sich unter Az.: XII ZR 110/06 vom 11.07.2007 mit einem Zuchtkater. Der Fall ist für Pferdekäufe gleichermaßen von Bedeutung, weil der BGH hier erneut bestätigt, dass die Beweislastumkehr zugunsten des Käufers auch dann anzuwenden ist, wenn ein behaupteter Mangel für den Verkäufer ebenso wie für den Käufer bei Übergabe nicht erkennbar war.

Die Beweislastumkehr gemäß § 476 BGB besagt, dass bei einem Verbrauchsgüterkauf (Privat von Gewerblich) dann, wenn sich innerhalb von sechs Monaten seit Übergabe ein Sachmangel zeigt, vermutet wird, dass die Sache bereits bei Übergabe mangelhaft war. Es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Bereits 2006 hatte der BGH entschieden, dass die Beweislastumkehr grundsätzlich auch auf den Tierkauf anzuwenden ist. Sie kann jedoch wegen der Art des Mangels bei bestimmten Tierkrankheiten ausgeschlossen sein.

In dem hier vorliegenden Fall war ein Zuchtkater verkauft worden, der in den ersten sechs Monaten nach Übergabe Anzeichen einer Hauterkrankung zeigte. Übergabe war am 6.10.2002 erfolgt, Feststellung erster Symptome am 26.10.2002. Als Ursache wurde eine gefährliche Pilzkrankheit festgestellt. Die Besonderheit liegt darin, dass zwischen dem Kontakt mit dem Erreger und dem sichtbaren Ausbruch der Krankheit Zeiträume zwischen sieben Tagen und anderthalb Jahren liegen können. Die Pilzsporen finden sich praktisch überall, sind in allen Beständen anzutreffen. Es mag also in diesem Fall einiges dafür gesprochen haben, dass das Tier erst in der Obhut der Käuferin, die weitere Katzen hielt, mit dem Erreger in Kontakt gekommen war. Gleichwohl hob der BGH das die Schadensersatzansprüche der Käuferin abweisende Urteil des OLG auf und verwies zurück. Der Verkäufer wird schwerlich beweisen können, dass bei Übergabe noch kein Kontakt mit dem Erreger stattgefunden hatte. Der mögliche Kontakt mit den Pilzsporen vor Übergabe ohne Krankheitszeichen bei Übergabe reicht dem BGH zur Annahme eines Mangels also aus. Nach dieser Entscheidung ist auch in dieser Konstellation die Vorschrift des § 476 BGB strikt anzuwenden.

Anzeige

**WARENDORFER SOLARSYSTEME**

Das ausbaufähige Pferdesolarium!

EQUUS DESIGN

Tel.: 02532-96270 · www.pferdesolarium.eu · info@pferdesolarium.eu